



Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

325
G 1294

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang

Köln, 17. Oktober 2011

Nummer 42

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

531. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung Dipl.-Ing. Klaus Dieter Dingarten ./ VT Norbert Jansen Seite 325
532. Luftreinhalteplan Köln Seite 325
533. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVP
Firma RheinEnergie AG, Köln/Heizkraftwerk Südstadt – Aus-
legung – Seite 326

C **Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

534. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 327
535. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 327

E **Sonstige Mitteilungen**

536. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 40, Amtlicher Teil, S. 310,
lfde. Nr. 499 Seite 327
537. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 40, Amtlicher Teil, S. 313,
lfde. Nr. 502 Seite 327

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**531. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung
Dipl.-Ing. Klaus Dieter Dingarten ./
VT Norbert Jansen**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/289/11

Köln, den 6. Oktober 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Dieter Dingarten, Sandstraße 130, 51379 Leverkusen erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Norbert Jansen ist mit Wirkung zum 30. September 2011 erloschen.

Im Auftrag
gez.: Klein

ABl. Reg. K 2011, S. 325

532. Luftreinhalteplan Köln

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8817.1-LRP Köln

Köln, den 17. Oktober 2011

An mehreren Messstationen in Köln ist der ab dem Jahr 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid weiterhin erheblich überschritten worden.

Bedingt durch europäische Vorgaben sowie durch Festlegungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmenge) ist die Bezirksregierung daher verpflichtet, eine Fortschreibung des geltenden Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Köln in die Wege zu leiten. Ziel dieser Fortschreibung ist es, mit den darin festgeschriebenen Maßnahmen die Stickstoffdioxidbelastung in Köln so zu senken, dass der Stickstoffgrenzwert baldmöglichst eingehalten wird.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 Absatz 1 Bundes Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV). Gemäß § 47 Absatz 5 und 5a BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung zu beteiligen.

Der Arbeitsentwurf des Luftreinhalteplans Köln wird in der Zeit vom

18. Oktober 2011 bis zum 17. November 2011

beim Oberbürgermeister der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer: 07F42, Zeiten: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag, Mittwoch, Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von

13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50672 Köln, Zimmer: K 152, Zeiten: montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ausgelegt.

Zusätzlich kann der Arbeitsentwurf auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter www.bezreg-koeln.nrw.de eingesehen werden oder ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden

Damit wird jedem Betroffenen Gelegenheit gegeben, den Arbeitsentwurf des Plans einzusehen und gegenüber den vorgenannten Auslegungsstellen schriftlich oder unter der E-Mail-Adresse lrp@bezreg-koeln.nrw.de bis zum 1. Dezember 2011 zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen oder Anregungen und Ergänzungen vorzuschlagen.

Die Bezirksregierung Köln wird dann die vorgetragenen Argumente mit den Mitgliedern der Projektgruppe zur Aufstellung des Luftreinhalteplans erörtern.

Der Luftreinhalteplan wird anschließend veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

Im Auftrag
gez.: I v e n

ABl. Reg. K 2011, S. 325

533. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG Firma RheinEnergie AG, Köln/Heizkraftwerk Südstadt – Auslegung –

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.0105/11/0101.1.-Iv/Pß

Köln, den 17. Oktober 2011

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. mit den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird folgendes bekannt gegeben:

Die Firma RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Heizkraftwerkes Südstadt, Zugweg 29–31, 50677 Köln, Flur 32, Flurstücke 222, 223 und 229 gestellt.

Der Antrag umfasst im wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Einbau und Betrieb von neuen Brennern, einer Rauchgaszirkulation sowie eines Wärmetauschers am bestehenden Dampfkessel 3. Ziel ist eine Minderung der Emissionen an Luftschadstoffen.
- Weiterbetrieb des geänderten Dampfkessel 3 über den 31. Dezember 2012 hinaus.

Beim Heizkraftwerk Südstadt handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung. Die derzeitige Feuerungswärmeleistung beträgt insgesamt 328,7 MW. Diese bleibt durch die beantragten

Maßnahmen unverändert. Der Dampfkessel 3 soll unverändert mit Erdgas oder Heizöl EL und einer Feuerungswärmeleistung von 103,5 MW betrieben werden.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für den Oktober 2012 vorgesehen.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Den Antragsunterlagen wurde seitens der Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung beigelegt.

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

25. Oktober 2011 bis einschließlich 24. November 2011 (außer an Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und Zeiten zur Einsicht aus:

- a) Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, Dezernat 53, Zimmer K 104, 50667 Köln, Zeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
- b) Oberbürgermeister der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 07 F 42, Zeiten: Montag und Donnerstag, 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag, 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch und Freitag, 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln oder dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum 8. Dezember 2011

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an das Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln zu richten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, findet am

Dienstag, den 24. Januar 2012, um 10:00 Uhr,
in der Hauptverwaltung der RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, Gebäude 20, Raum U 10/U 11, 50823 Köln statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Termins ist für den

25. Januar 2012 ebenfalls um 10:00 Uhr
an der gleichen Stelle vorgesehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet nicht statt:

- wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Pleiß (Tel. 02 21/1 47 32 97), Herrn Iven (Tel. 02 21/1 47 32 96), Herrn Krummenauer (Tel. 02 21/1 47 42 66) oder Frau Strätz (Tel. 02 21/1 47 26 77) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV).

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez.: I v e n

ABl. Reg. K 2011, S. 326

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

534. Aufgebot von Sparkassenbüchern; h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern: 3414576342, 3420420337 und 3422804454, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 5. Oktober 2011

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 327

535. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer: 3000166946, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 5. Oktober 2011

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 327

E Sonstige Mitteilungen

536. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 40, Amtlicher Teil, S. 310, lfd. Nr. 499

Die Veröffentlichung wird wie folgt berichtigt: Nach der fettgedruckten Überschrift, Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ... – Firma Rurtalbahn GmbH, Bahnübergang Erkelenzer Straße in Heinsberg –, fehlen folgende Angaben:

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.7.3.2-11/11

Köln, den 9. September 2011.

Köln, den 10. Oktober 2011

Bezirksregierung Köln
Amtsblattstelle

ABl. Reg. K 2011, S. 327

537. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 40, Amtlicher Teil, S. 313, lfd. Nr. 502

Die Veröffentlichung wird wie folgt berichtigt: Der fehlerhafte Text: Ich habe die Stadt Hennef veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen: muss richtig heißen: Ich habe die Stadt Königswinter veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Köln, den 6. Oktober 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 35.4.14-85.08

Im Auftrag
gez.: S c h m i t z

ABl. Reg. K 2011, S. 327



Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.